

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gisela Born-Siebicke und Thomas Weiner (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Einrichtung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten im Bereich von forstwirtschaftlichen Flächen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 2917** vom 23. April 2010 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang ist die forstwirtschaftliche Nutzfläche von Rheinland-Pfalz von der Einrichtung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten betroffen bzw. um wie viele forstwirtschaftliche Betriebe handelt es sich dabei?
2. Gibt es für diese Gebiete schon flächendeckende Managementpläne – wenn ja, in welchem Umfang?
3. Sind im Rahmen dieser Managementpläne Schwierigkeiten bei der Durchführung von Projekten und Plänen der Forstwirtschaft zu erwarten, z. B. bei der Anlage von Nasslagerplätzen, Wegeneubau, großflächigen Kalkungen, der Saatgutgewinnung, der Anlage von Teichen o. ä. und welche bürokratischen Auflagen bzw. Dokumentationspflichten entstehen für die Forstwirtschaftsbetriebe?
4. Wie wird die Forstwirtschaft in die Erstellung der Managementpläne eingebunden?
5. Welche Auswirkungen auf den Grundstückswert sind durch die Schutzgebietsausweisungen zu erwarten?
6. Welche Ausgleichszahlungen werden im Forstbereich geleistet, wenn Mehraufwendungen und Mindererträge bzw. Wertverluste durch Auflagen der Managementpläne entstehen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Anteil der forstwirtschaftlichen Nutzfläche an den NATURA-2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) beträgt ca. 80 %. Zur Frage, um wie viele forstwirtschaftliche Betriebe es sich dabei handelt, können aufgrund der kleinparzellierten Strukturen im Privatwald keine genauen Angaben gemacht werden.

Einen genauen Überblick über flächenstatistische Angaben zu den Natura 2000-Gebieten liefert die nachstehende Tabelle:

Natura 2000-Gebiete Stand 12/2009 (Digitalisierung auf der Basis der ALK)	Anzahl der Gebiete	Flächengröße in Hektar ¹⁾	% (bezogen auf die Lan- desfläche) ²⁾	Waldanteil in % ³⁾	davon Staatswald %	davon Kommunal- wald %	davon Privatwald %
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)	120	256 923	12,94	81	41	39	20
Vogelschutzgebiete (VSG)	57	242 401	12,21	76	29	47	24
FFH und VSG (gemeinsam projizierte Fläche)	177	384 743	19,38	78	33	44	23

1) Alle Angaben beziehen sich auf die digitalen GIS-Daten (Geobasisdaten: Flurkarte [Automatisierte Liegenschaftskarte]). Inklusive VSG-Nachmeldung 2008 und 2009.

2) Bezogen auf die Landesfläche Rheinland-Pfalz von 19 853,60 km² (Quelle: Statistisches Landesamt, Stand 2009 – StLa RLP)

3) Die Datengrundlage für die Auswertung des Staats- und Kommunalwaldes bildeten die Daten des Waldökologischen forstlichen Informationssystems der Forsteinrichtung (gültig zum 1. Oktober 2006); für den Privatwald liegen diese Daten nicht vor. Daher wurde für diesen Bereich auf die Daten des Amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems (Atkis) mit Objektart 4701 (Wald) zurückgegriffen (Stichtag 1. April 2005). Aus den Atkis-Daten können die Daten des Bundesforstes jedoch nicht herausgerechnet werden. Deshalb sind in den Auswertungszahlen betreffend den Privatwald auch die Waldflächen des Bundesforstes enthalten.

Zu Frage 2:

Da im Offenland mit mehr Dynamik als im Wald zu rechnen ist, lag bisher der Schwerpunkt der Bewirtschaftungsplanung im Offenland. Für NATURA-2000 Gebiete im Wald liegt der Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 6205-303 „Mattheiser Wald“ (448 ha) vor. Derzeit sind weitere Bewirtschaftungspläne im Wald in Vorbereitung.

Zu Frage 3:

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, die geeignet sind, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen.

In NATURA 2000-Gebieten im Wald werden insbesondere folgende Vorhaben auf ihre Verträglichkeit geprüft:

- Genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 61 LBauO (z.B. Bau und Betrieb eines Nasslagerplatzes),
- Genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 14 LWaldG (Aufforstung; Rodung von Wald),
- Eingriffe nach § 9 LNatSchG (alt) auch i. V. m. § 1 der LVO über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft (z. B. Wegeneubau, Anlage eines Teiches)
- Ausweisung von Schutzwald, Naturwaldreservaten und Erholungswald nach §§ 16 bis 20 LWaldG,
- großflächiger Einsatz von Bioziden (z. B. zur Bekämpfung des Schwammspinners),
- großflächige Waldkalkungen,
- Zulassung von Beständen als Saatgutbestand.

Für die genannten Vorhaben sind ohnehin spezielle Genehmigungsverfahren erforderlich, im Rahmen derer die Verträglichkeit mit abzu prüfen ist. Es liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich spürbar erschwelter oder verzögerter Verfahren vor. Den Forstbehörden wurden Arbeitshilfen zur standardisierten Bearbeitung in einem Regel-Prüfschema zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 4:

Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Forstbehörde, die den Kontakt zu den örtlichen Forstbehörden herstellt. Zusätzlich werden im Staatswald Daten der Forsteinrichtung ausgewertet und als Grundlage für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen genutzt. Bei den zu erstellenden Bewirtschaftungsplänen im Privatwald werden die Eigentümer in den Abstimmungsprozess einbezogen.

Zu Frage 5:

Zu Auswirkungen auf den Grundstückswert liegen derzeit keine Erfahrungen vor.

Zu Frage 6:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 17. Januar 2007 über Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (MinBl. S. 241), gibt es die Möglichkeit der Förderung bestimmter Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten.

Für Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten kommen folgende Fördertatbestände in Betracht:

- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung;
- Biotoppflege im Wald;
- Förderung von mittelfristigen Betriebsgutachten für Körperschafts- und Privatwaldbetriebe, die keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen unterliegen.

Die Bewirtschaftungspläne haben keine parzellenscharfe Maßnahmenfestlegung. Auch haben die Pläne keine direkte rechtliche Verbindlichkeit für einzelne Waldbesitzende. Die Zahlung von Ausgleichsmaßnahmen hat sich bisher nicht gestellt.

Margit Conrad
Staatsministerin